

Satzung des Vereins

Königsweg

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Königsweg“ und hat seinen Sitz in *Ballrechten-Dottingen* im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Wissenschaft und Kultur. Dazu gehört zum Beispiel die Organisation von Seminaren und Publikationen zur Entwicklung und Verbreitung des reinen Denkens, das zu selbstständiger individueller Einsicht und zu einer sich entwickelnden moralischen und künstlerischen Intelligenz führt, oder die Entwicklung der Eurythmie aus dem lebendigen Denken als sichtbar gewordene Sprache. Das Begriffsvermögen und die menschliche Einsicht sind das höchste Gut des Menschen. Doch gerade dieses droht in unserer Zeit verloren zu gehen, weil die Sinne zunehmend stärker angesprochen werden (u.a. durch eine immer mehr technisch verstärkte visuelle und auditive Wahrnehmung) und das reine, logische Denken in den Hintergrund rückt. Die Methode, zu einem reinen Denken zu kommen, wurde ursprünglich von Rudolf Steiner, dem Begründer der Anthroposophie, formuliert. Das Weiterführen dieser Methode kann, da diese auf exaktem Denken beruht, einen Zugang zu einer exakt bewussten Spiritualität geben. Ein Beispiel davon ist die Arbeit von Mieke Mosmuller. Der Verein Königsweg unterstützt Projekte, die auf Grundlage dieser exakten Spiritualität entwickelt worden sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge, Spenden sowie projektbezogene Zuschüsse von dritter Seite. Die so beschafften Mittel sollen an die niederländische Stiftung Königsweg (www.stichtingkoningsweg.nl) weitergeleitet werden. Die Stiftung Königsweg hat in den Niederlanden den Status der Gemeinnützigkeit (ANBI) am 29.12.2021 bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bücher, deren Erscheinen durch Mittel des Vereins gefördert werden, sollen den Vermerk tragen: „Die Publikation dieses Werks wurde unterstützt durch den Verein „Königsweg e.V.“.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der

in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden, ist jedoch nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinssatzung in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen zu den Gründen des Ausschlusses Stellung nehmen und gibt dies der Mitgliederversammlung bekannt über ein Einschreiben an den Vorstand.

Wer trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliederbeträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Widerspruch zusteht.

Artikel 6

Mittel

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbetrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Verein erhält weitere Mittel durch freiwillige Spenden und Zuwendungen aller Art.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage zuvor beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Artikel 10

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen, die sie nachweislich unmittelbar für Zwecke des Vereins gemacht haben. Der Vorstand ist uneigennützig tätig und hat bei Förderentscheiden von den unterstützten Personen unabhängig zu sein.

Artikel 11

Beirat

Zur Unterstützung in den inneren Angelegenheiten des Vereins kann sich der Vorstand eines Beirats bedienen, dem der jeweilige Vorsitzende der niederländischen Stiftung Königsweg sowie bis zu vier weitere vom Vorstand zu berufende Mitglieder angehören können.

Artikel 12

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören soll. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Er berichtet über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

Artikel 13

Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins aufgrund eines in einer Mitgliederversammlung mit der nötigen Dreiviertelmehrheit angenommenen Antrags oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die

Bürgerstiftung Ballrechten-Dottingen (www.buergerstiftung-ballrechten-dottingen.de)

der es ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 12.05.2024 genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.